

## **Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)**

### **Art. 134 Rettungsgeräte / Uebergangsfristen**

<sup>6</sup> Der Auftrieb der Rettungswesten für Kinder unter zwölf Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.

### **Art. 166 Uebergangsbestimmungen**

<sup>21</sup> Rettungskragen, Rettungskissen und Rettungsflosse dürfen nur durch Rettungsgeräte nach Artikel 134 Absatz 1 (ISO EN 12402-4) ersetzt werden. Sie sind spätestens bis zum 31. Dezember 2012 zu ersetzen. In besonderen Fällen kann auf Antrag diese Frist durch die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert werden.